**Hauptsatzung**

**der Stadt Schwalmstadt**

in der Fassung des VII. Nachtrages vom 23. April 2021

****

**§ 1**

**StadtverordnetenvorsteherIn**

Neben dem Stadtverordnetenvorsteher oder der Stadtverordnetenvorsteherin sind drei stell­vertretende Stadtverordnetenvorsteher bzw. Stadtverordnetenvorsteherinnen zu wählen.

**§ 2**

**Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport
- Ausschuss für Wirtschaft, Digitales, Tourismus und Stadtmarketing
- Ausschuss für Bauen, Umwelt, Landwirtschaft und Mobilität

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zahl der jeweiligen Ausschuss­mitglieder und deren StellvertreterInnen sowie das Verfahren zur Bildung der Aus­schüsse (§ 62 Abs. 2 HGO).

**§ 3**

**Beigeordnete**

(1) Die Anzahl der Beigeordneten beträgt 10 (zehn).

(2) Die Stelle des Ersten und der weiteren Beigeordneten werden ehrenamtlich ver­waltet.

(3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung “Stadtrat” bzw. ”Stadträtin”, der Erste Beige­ordnete oder die Beigeordnete “Erster Stadtrat” bzw. ”Erste Stadträtin”.

(4) Der Erste Stadtrat/ Die Erste Stadträtin ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Bürger­meisters/Bürgermeisterin. Die übrigen Stadträte/Stadträtinnen sind zur allge­meinen Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin nur berufen, wenn der/die Erste Stadtrat/Stadträtin ver­hindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Magistrat.

**§ 4**

**EhrenbürgerInnenrecht, Ehrenbezeichnung**

1. Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürger­recht verleihen
2. Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, als Ehren­beamtinnen/Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte insgesamt min­destens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbe­zeichnungen erhalten:
* Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
* Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
* Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
* Mitglied des Magistrats
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
* Mitglied des Ortsbeirats
= Ehrenmitglied des Ortsbeirats
* Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
* Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
* Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
* Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem
 Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funk­tion richten.

1. Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat und soll erst verliehen werden, wenn der/die zu Ehrende aus­scheidet.
2. Die Verleihung des EhrenbürgerInnenrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feier­licher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde vorge­nommen werden.

**§ 5**

**Ortsbeiräte**

(1) Das Gebiet der Stadt Schwalmstadt wird in die Ortsbezirke Allendorf, Ascherode, Ditters­hausen, Florshain, Frankenhain, Michelsberg, Niedergrenzebach, Rörshain, Rommershausen, Treysa, Trutzhain, Wiera, Ziegenhain eingeteilt.

Diese Ortsbezirke umfassen jeweils das Gebiet der früher selbstständig gewesenen Gemeinden gleichen Namens.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte werden für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversamm­lung ge­wählt (§ 82 HGO).

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsbezirken

Allendorf 7

Ascherode 7

Dittershausen 5

Florshain 5

Frankenhain 5

Michelsberg 5

Niedergrenzebach 7

Rörshain 5

Rommershausen 5

Treysa 15

Trutzhain 7

Wiera 7

Ziegenhain 9

(4) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegen­heiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magist­rat vorgelegt werden. Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat unbeschadet des § 51 und nach Maß­gabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO bestimmte Angelegenheiten oder be­stimmte Arten von Ange­legenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung über­tragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht gefährdet wird. Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Ver­fügung zu stellen.

(6) Die Ortsbeiräte haben das Recht, zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversamm­lung einen/eine VertreterIn zu entsenden; bei Behandlung von Angelegenheiten nur für einen bestimmten Stadtteil hat der/die VertreterIn des Ortsbeirates dieses Stadtteils das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern. Die Ausschüsse sollen VertreterIn­nen der Ortsbeiräte als sachkundige BürgerInnen mit beratender Stimme heranziehen (§ 62 Abs. 6 HGO).

(7) Jeder Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stell­vertreterIn. Der/die Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvor­steher/Ortsvorsteherin.

***§ 6***

***Ausländerbeirat \*)***

\*) wurde durch den vom Haupt- und Finanzausschuss am 12. November 2020 beschlossenen VI. Nachtrag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwalmstadt ersatzlos gestrichen.

**§ 7**

**Hauptamtliche WahlbeamteInnen**

Die Übernahme einer Nebentätigkeit im Sinne von § 79 des Hessischen Beamtenge­setzes durch hauptamtliche Wahlbeamte/Wahlbeamtinnen bedarf der Genehmigung der Stadtverordnetenver­sammlung.

**§ 8**

**Öffentliche Bekanntmachung**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwalmstadt erfolgen – vorbehaltlich Abs. 4 und 6 – durch kosten- und barrierefreie Bereitstellung auf der in aus­schließlicher Verantwortung der Stadt Schwalmstadt betriebenen Internetseite www.schwalmstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung unter nachrichtlichem Hinweis auf die einschlägige städtische Internetseite und unter Angabe des Zeitpunktes der dort gleichzeitig oder noch zu erfolgenden Be­reitstellung hingewiesen: Hessische/Niedersächsische Allgemeine – Schwälmer Allgemeine
2. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
3. Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.
4. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwalmstadt nach Kommunal- und Landtagswahlgesetz und den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erfolgen in der nachstehend aufgeführten Tageszeitung: Hessi­sche/Nieder­sächsische Allgemeine – Schwälmer Allgemeine
5. Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Per­son während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzu­sehen. Auf Wunsch wird für diese gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
6. Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und de­ren Entwürfe und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen er­folgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffent­lichen Auslegung. Die Pläne, deren Entwürfe oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeich­neten Raum des Stadtbauamtes, Steingasse 4, 34613 Schwalmstadt soweit ge­setzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, für mindestens sieben Tage öffentlich auszulegen. Soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmen, sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung der Gegenstand, der Ort (Gebäude und Raum) und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in der nach­stehend aufgeführten Tageszeitung bekannt zu geben: Hessische/Niedersächsi­sche Allgemeine – Schwälmer Allgemeine

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
7. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 6 ist mit dem Ablauf der für die Aus­legung vorgeschriebenen Frist vollendet.
8. Die Abs. 6 und 7 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Ausle­gungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

**§ 9**

**Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Schwalmstadt finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 III HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Im Übrigen gelten die §§ 114 a bis 114 u HGO.

Schwalmstadt, 23. April 2021

Der Magistrat

Der Stadt Schwalmstadt

Pinhard

Bürgermeister